

Stadt Bad Krozingen

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Bad Krozingen vom 30.11.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 30.11.2020 beschlossen:

I. Abschnitt

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.11.2020 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2023

€ 1,08.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§38 Abs. 4) beträgt je m² der nach §41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

ab dem 01.01.2023

€ 0,37.

II. Abschnitt

Abschnitt I. dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Krozingen, 12.12.2022

Volker Kieber
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.